



AUSSCHLIESSLICH PERSÖNLICHER GEBRAUCH – B

Antrag auf Befreiung von der Mehrwertsteuer (MWST) an der Quelle für Personen mit diplomatischem Status und Inhaber einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellten Legitimationskarte B, C, KB oder KC mit rot/rosa Balken oder eines Permis Ci mit Vermerk auf den diplomatischen Status des Karteninhabers

Vom institutionellen Begünstigten auszufüllen (bitte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen)

Die nachstehend bezeichnete begünstigte Person ersucht um Befreiung von der MWST an der Quelle:

Name: _____

Vorname: _____

Art und Nr. der Legitimationskarte oder Permis Ci:

Unterschrift der begünstigten Person:

Institutioneller Begünstigter:

Stempel des institutionellen Begünstigten:

Ort und Datum: _____

Vom Leistungserbringer auszufüllen

Datum, Rechnungsnummer und Rechnungsbetrag:

Name und Adresse des Leistungserbringers, MWST-Nr.:

Hinweis für den Leistungserbringer: Bitte beachten Sie die Voraussetzungen, die für die Befreiung von der MWST an der Quelle erfüllt sein müssen. Sie finden diese auf der Rückseite dieses Formulars oder auf der Webseite der ESTV unter der Adresse www.estv.admin.ch. Nur Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen im Wert von mindestens 100 Franken (inkl. MWST) berechtigen zur Befreiung von der MWST an der Quelle.

Voraussetzungen für die Befreiung von der MWST an der Quelle

1. Für die begünstigte Person:

- 1.1 Sie müssen das vollständig ausgefüllte und mit Originalunterschrift versehene Formular für die Befreiung der MWST an der Quelle beim Einkauf unaufgefordert vorweisen. Der Stempel des institutionellen Begünstigten, bei welchem die begünstigte Person angestellt ist, muss im Original auf dem Formular zur Steuerbefreiung angebracht sein. Das unausgefüllte Formular darf fotokopiert werden (beidseitig).
- 1.2 Mit dem Formular für die Befreiung von der MWST an der Quelle müssen Sie **Ihre Legitimationskarte (mit rot/rosa Balken) des Typs B, C, KB oder KC** des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) **oder ein Permis Ci mit Vermerk auf Ihren diplomatischen Status** unaufgefordert vorweisen.
- 1.3 Die bezogenen Gegenstände oder Dienstleistungen müssen **ausschliesslich für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sein.**

2. Für den Leistungserbringer:

- 2.1 Sofern die Voraussetzungen unter Ziffer 1 hiervor erfüllt sind, dürfen Sie **keine MWST** berechnen, und zwar weder bei der Rechnungsstellung noch bei der Bezahlung. Wenn die MWST im Rechnungsbetrag inbegriffen ist, **müssen Sie den entsprechenden MWST-Betrag abziehen**. Die Befreiung von der MWST an der Quelle findet auch dann Anwendung, wenn Sie gebrauchte individualisierbare bewegliche Gegenstände verkaufen, für welche Sie beim Kauf den fiktiven Vorsteuerabzug geltend gemacht haben oder wenn sie spezielle Verkaufsbedingungen (z.B. Sonderverkauf) offerieren.
- 2.2 Auf Ihrer Rechnung, und zwar sowohl auf dem Original als auch auf den Kopien, muss der Vermerk *von der Steuer befreit* oder *Befreiung von der MWST nach Art. 144 MWSTV* stehen. Sollte auf Ihren Rechnungen der Vermerk *inklusive MWST* mit oder ohne Angabe des Steuersatzes aufgedruckt sein, so müssen Sie diesen sowohl auf dem Original als auch auf sämtlichen Kopien durchstreichen. **Unterlassen Sie dies, so müssen Sie die MWST entrichten, auch wenn dieses Formular vollständig ausgefüllt ist.**
- 2.3 Sie müssen die verwendeten amtlichen Formulare im Original zusammen mit den übrigen Belegen (Rechnungskopie) **bis zum Ablauf der absoluten Verjährung** (Art. 42 und Art. 70 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [MWSTG]) vollständig aufbewahren. Bezüglich elektronisch übermittelter und aufbewahrter amtlicher Formulare gilt der Artikel 122 MWSTV sinngemäss.
- 2.4 Wenn Sie effektiv abrechnen, müssen Sie die so getätigten Umsätze unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren, und können diese anschliessend unter Ziffer 220 der MWST-Abrechnung in Abzug bringen. Sollten Sie jedoch mittels der Saldosteuersatz- oder Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, so müssen Sie diese Umsätze ebenfalls unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren. Diese Umsätze können dann unter Ziffer 220 in Abzug gebracht werden oder die Steuer mittels dem Formular Nr. 1050 (siehe MWST-Infos Saldosteuersätze sowie Pauschalsteuersätze) unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung angerechnet werden. **Die Belege (mit Ausnahme des Form. Nr. 1050) müssen nicht eingereicht werden, es sei denn auf Verlangen der ESTV.**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 058 465 75 93 – 058 465 76 51 – 058 465 72 39 zur Verfügung.